

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0935/2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 51 Jugendamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	08.05.2019				
Jugendhilfeausschuss	22.05.2019				

Bezeichnung des TOP: Handlungsempfehlungen zur Umsetzung § 23 KiFöG-LSA - Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Handlungsempfehlungen zur Umsetzung § 23 KiFöG-LSA – Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung:

Auf der Grundlage von § 23 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBL. LSA S. 420) und der Verordnung über das Verfahren der nach § 23 Abs. 1 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. August 2019 Zuweisungen zur personellen Unterstützung für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen, um individuelle Benachteiligungen auszugleichen und Chancengleichheit herzustellen.

Bemessungsgrundlage für die Zuweisung sind die Jahrespersonalkosten von 100 pädagogischen Fachkräften des Vorjahres. Dieser festgestellte Betrag wird anhand der Anzahl der betreuten Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, die sich aus den Statistiken zur Kindertagesbetreuung zum 1. März des Vorjahres ergeben, an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt.

Voraussichtlich werden dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld für den Zeitraum 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019 ca. 153.900,00 € zur Verfügung gestellt, die an die Träger von Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen weitergeleitet werden.

Mit dieser Förderung sollen Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

Somit soll den Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, bedarfsgerechte Projekte, beispielsweise zur Gesundheitsprävention, zur Sprachförderung, zur Stärkung der Kinderbeteiligung oder zur Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern aufzulegen.

Die konkreten Ziele des Programms sind in der Verordnung über das Verfahren der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel festgeschrieben und finden sich unter Punkt 1.2. der Handlungsempfehlungen wieder.

Laut Verordnung über das Verfahren der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren zur Beantragung, Verwendung und Abrechnung der Mittel. Weiterhin sollen Indikatoren erarbeitet werden, aus denen sich die besonderen sozialen Herausforderungen ableiten lassen. Zur Darstellung der Indikatoren / Kriterien und zur Verfahrensweise der Umsetzung wurden die beiliegenden Handlungsempfehlungen erstellt.

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2019	361001.414100	153.900,00
2019	361001.531200	76.900,00
2019	361001.531800	77.000,00

Anlagenverzeichnis:

Anlage BV 0935-2019 § 23 KiFöG

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat